

## Ausfertigung

72 Ns-507 Js 146/21-113/21

117 Cs 82/21

Amtsgericht Düren



## Landgericht Aachen

### IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In der Strafsache

gegen ...  
geboren am  
o...  
p...

hat die 2. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen auf die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Düren vom 05.07.2021 in der Hauptverhandlung vom 24.06.2022 und 29.06.2022, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Grahn  
als Vorsitzender,

Günther Dammers aus Gangelt,  
Carola Schiffer aus Jülich,  
als Schöffen,

Staatsanwalt Bäcker  
als Beamtin/Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen,

Justizbeschäftigte Königs als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Aachen gegen das Urteil des Amtsgerichts Düren vom 05.07.2021 werden mit der Maßgabe verworfen, dass dem Angeklagten gestattet wird, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 20,00 € zu bezahlen. Die Teilbeträge sind jeweils fällig am 3. Werktag eines Monats, erstmalig am 3. Werktag des dritten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats. Kommt der Angeklagte mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, ist der gesamte dann noch offene Restbetrag zur Zahlung fällig.

Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung und insoweit seine notwendigen Auslagen.

Die Staatskasse trägt die Kosten der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung, die insoweit auch die notwendigen Kosten und Auslagen des Angeklagten zu tragen hat.

### Gründe:

#### I.

Das Amtsgericht Düren hat den Angeklagten mit Urteil vom 05.07.2021 wegen Erschleichens von Leistungen in 3 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat mit der Berufungsbegründung vom 27.08.2021 ausgeführt, dass sie lediglich die verhängte (Gesamt-)Geldstrafe als „zu milde“ erachte und mit der Berufung eine Verurteilung „zu einer angemessenen Geldstrafe“ begehre. Die Berufung des Angeklagten erfolgte uneingeschränkt.

Beide Berufungen haben keinen Erfolg. Die Kammer hat lediglich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Angeklagten gem. § 42 StGB eine Zahlungserleichterung zu bewilligen.

**II.**

Der zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung 51 Jahre alte Angeklagte wurde am 10.08.1960 in Bayreuth geboren. Er hat nach der Schulausbildung eine Ausbildung als Umwelt-Ingenieur absolviert und auch vorübergehend in Bayern in diesem Beruf im öffentlichen Dienst gearbeitet; er hat diese Tätigkeit jedoch bereits 1991 aufgegeben. Danach hat er eine selbständige Tätigkeit im Bereich der Anzucht und des Vertriebs von Biopilzen aufgenommen. Diese Tätigkeit ist jedoch nach den eigenen Angaben des Angeklagten wirtschaftlich gescheitert. Aus der selbständigen Tätigkeit hat der Angeklagte nicht unerhebliche Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber dem Finanzamt, deren Höhe der Angeklagte jedoch nicht beziffern kann und auf die er derzeit auch keine Zahlung leistet. Der Angeklagte war von 1985 bis 1995 verheiratet; die Ehe ist geschieden; aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Der Angeklagte bezieht derzeit Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV); er erhält den Regelsatz von 449 € monatlich. Er hat derzeit keinen festen Wohnsitz und übernachtet nach seinen Angaben in einem Zelt, das er an verschiedenen Orten aufstellt.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

**III.**

Aufgrund der erneuten Beweisaufnahme in der Berufungshauptverhandlung steht zur Überzeugung der Kammer folgender Sachverhalt fest.

An den nachfolgenden Tagen benutzte der Angeklagte jeweils ein Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens „Deutsche Bahn AG“ ohne gültigen Fahrausweis, wobei er in allen Fällen von Anfang an vorhatte, das Fahrgeld nicht zu entrichten.

Am 24.01.2020 nutzte er gegen 11:42 Uhr den Zug 10911 von Köln Hauptbahnhof mit dem Fahrtziel Siegen. Er wurde durch den als Fahrscheinkontrollleur tätigen Zeugen Wirths an der Kontrollhaltestelle Troisdorf angetroffen. Das für den Angeklagte erforderliche Fahrticket hätte 10,50 € gekostet. Der Angeklagte führte ein Fahrrad bei sich, für das er ebenfalls keinen Fahrschein erworben hatte.

Am 26.01.2020 nutzte er gegen 16:33 Uhr den Zug 4163 von Kassel Hauptbahnhof mit Fahrziel Gießen. Er wurde durch die als Fahrscheinkontrolleur tätige Zeugin Graff an der Kontrollhaltestelle Wilhelmshöhe angetroffen. Das für den Angeklagte erforderliche Fahrticket hätte 30,00 € gekostet.

Am 26.01.2020 nutzte er gegen 19:28 Uhr den Zug 10930 von Siegen mit Fahrziel Düren. Er wurde durch den als Fahrscheinkontrolleur tätigen Sebastian Fricke an der Kontrollhaltestelle Wissen angetroffen. Das für den Angeklagte erforderliche Fahrticket hätte 10,50 € gekostet. Der Angeklagte führte ein Fahrrad bei sich, für das er ebenfalls keinen Fahrschein erworben hatte.

In allen Fällen trug der Angeklagte ein für die Kontrolleure wahrnehmbares, an seiner Kleidung angebrachtes Schild mit der Aufschrift „Ich fahre umsonst, (d.h. ohne gültige Fahrkarte).“ Außerdem verteilte er Flyer an Mitreisende, in denen er seinen Protest gegen die Regelung des § 265a StGB zum Ausdruck brachte und sich für eine Nutzungsmöglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln zum Nulltarif einsetzte. In allen Fällen ging der Angeklagte nicht auf die vorgenannten Fahrscheinkontrolleure zu, sondern offenbarte ihnen sein Mitfahren ohne gültigen Fahrschein erst dann aktiv, als diese ihn im Rahmen der durchgeführten Routinekontrollen baten, einen gültigen Fahrschein vorzuzeigen.

Die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse bejaht; zudem wurde der erforderliche Strafantrag gestellt.

#### IV.

Die vorstehenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf den Angaben des Angeklagten, denen das Gericht gefolgt ist, sowie auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen, mit ihm erörterten und von ihm als richtig bestätigten Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 11.03.2022

Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aufgrund der gem. § 325 StPO verlesenen Aussagen der erstinstanzlich vernommenen Zeugen Fricke, Wirths und Gräff sowie den in der Berufungshauptverhandlung verlesenen Urkunden, insbesondere den verlesenen 3 Strafanträgen (jeweils vom 19.02.2020).

Der Angeklagte hat zur Sache keine formale Einlassung abgegeben, jedoch im Laufe der Beweisaufnahme mehrmals das Wort ergriffen und hierbei mittelbar zum Ausdruck gebracht, dass er in den drei Fällen die Person war, die von den Zeugen ohne Fahrschein angetroffen wurde, indem er Angaben zu dem Inhalt des "von ihm" getragenen Schildes und dem Ziel der Aktion als Protest gegen die Strafbarkeit des Schwarzfahrens machte.

Die Zeugen haben im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Vernehmung angegeben, dass sie den Angeklagten -wie festgestellt- im Rahmen ihrer als Fahrscheinkontrolleure der DB AG durchgeführten Routinekontrollen ohne gültigen Fahrschein angetroffen und seine Personalien anhand des ihnen übergebenen Ausweises festgestellt haben. Er habe ein Hinweisschild getragen und zuvor am Mitreisende Flyer verteilt. An der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen bestehen für die Kammer keine Zweifel, insbesondere haben die Zeugen bekundet, dass sie sich an den Vorgang noch gut erinnern konnten. Alle Zeugen haben sich an das vom Angeklagten getragene Schild und an das Verteilen der Flyer erinnert. Die Angaben der Zeugen stehen in Einklang mit den von ihnen aufgenommenen und in der Berufungshauptverhandlung ergänzend verlesenen Strafanträgen. Letztlich hat auch der Angeklagte -auch wenn er eine formale Einlassung zur Sache nicht abgegeben hat- durch seine in der Berufungshauptverhandlung nach der Verlesung der Strafanträge abgegebenen Zwischenbemerkungen, u.a.a. die Bemerkung, dass das ganze eben eine politische Aktion im Rahmen des Aktionsschwarzfahrens gewesen sei, auch zu erkennen gegeben, dass er den äußeren Sachverhalt nicht in Abrede stellt, sondern lediglich in der rechtlichen Bewertung die Strafbarkeit verneint.

## V.

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen in 3 Fällen wegen Leistungerschleichung strafbar gemacht; §§ 265a, 53 StGB.

Der Angeklagte hat sich jeweils durch das Betreten des Verkehrsmittels mit dem äußeren Anschein umgeben, dass er die nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für die Beförderung anerkenne. Weder der an seiner Kleidung angebrachte Zettel, mit dem Hinweis, dass er nicht über einen gültigen Fahrschein verfüge, noch das festgestellte Verteilen von Flyern an Mitreisende sind

geeignet, diesen Eindruck zu erschüttern, weil der Umstand, dass andere Mitreisende während der Fahrt den Zettel an der Kleidung oder den Inhalt der Flyer wahrnehmen, hierfür völlig unerheblich ist.

Er handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft; ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht, § 248a StGB.

## VI.

Die Kammer hat die Strafe jeweils dem § 265a Abs. 1 StGB entnommen. Das Gesetz sieht für den Tatbestand der Leistungerschleichung Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, § 265a StGB.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er dem äußeren Sachverhalt in der Berufungshauptverhandlung nicht in Abrede gestellt hat, sondern den äußeren Sachverhalt mit geständnisgleichen Erklärungen im Rahmen der Beweisaufnahme eingeräumt hat.

Weiter hat die Kammer zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass er strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Unter Berücksichtigung aller weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungserwägungen hält die Kammer -wie das Amtsgericht- in dem oben dargestellten Strafraum für die Taten jeweils eine Geldstrafe von

**15 Tagessätzen zu je 10 €**

für tat- und schuldangemessen.

Die vorgenannten Einzelstrafen hat die Kammer unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden, oben dargestellten Umstände auf eine

**Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 €**

zurückgeführt. Diese erscheint zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich, zur Ahndung ihrer Taten aber auch ausreichend. Die Höhe des Tagessatzes entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten. Gem. § 42 StGB hat die Kammer dem Angeklagten eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Ratenzahlungsbefugnis eingeräumt.

## VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Der Vorsitzende

Grahn

Ausgefertigt

Kunte, Justizbeschäftigte •  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle •

